

des Abfallen zur Häresie aus, und kann dadurch nicht anders als schweres Aergerniß geben. Wird schon bei der milderden Beurtheilung einzelner, seltener Besuche der in Rede stehenden Functionen der Abgang dieser Gefahr und des Aergernisses vorausgesetzt, so findet diese Voraussetzung bei einem häufigen Besuch derselben durchaus keinen Platz mehr; denn der Mensch ist einmal so beschaffen, daß, wenn er ohne proportionirte Noth, und Rüstzeug dagegen, gleichgültig oder verwegen in der nächsten Gefahr verweilt, er moralisch gesprochen erliegen muß; und im Falle des Celsus ist das, was in großer Gefahr schwebt, das höchste aller Güter, nämlich der wahre Glaube.

Auch selbst der lebhafteste Abscheu und innere Widerwille wird mit der Zeit abgestumpft, und mit der allmählig eingetretenen Gleichgültigkeit gegen das, was man als unrecht erkannt, ist schon ein großer Schritt zum schließlichen Unnehmbarfinden desselben gemacht.

Zudem ist es unmöglich, daß sein häufiger Besuch der akatholischen Bethäuser verborgen bleibe, und nicht vielmehr, zum großen Aergerniß der Anderen, bald stadtbekannt werde.

Celsus darf also die Spenden von den Protestantant einzigt nur als reines Almosen annehmen, und bloß ein und anderes Mal, das aber selten sei, mag ihm hingehen, daß er ihre religiösen Versammlungen besuche, mit dem Vorbehalte aber, daß alle oben angedeuteten Bedingungen eintreffen, was sehr schwer der Fall sein dürfte. Im Uebrigen muß man ihn zu ermahnen und mit allen Mitteln zu bewegen suchen, daß er alle und jede Beziehung zu ihnen abschneide; wie der hl. Paulus lehrt: „Einen kezterischen Menschen meide . . . da du weißt, daß ein solcher verkehrt ist.“ (Tit. 3; 10, 11.)

Hannibal endlich, der in die Tempel der Akatholiken aus reiner Neugier geht, würde nach dem Gesagten weder einer Censur verfallen, noch wäre er einer Sünde zu zeihen, woffern nur weder Gefahr, noch Aergerniß vorhanden ist, und kein Diöcesangesetz es ihm verbietet. (Aus der Monatschrift: Il Monitore Ecclesiastico, von Maratea im Neapolitanischen. Redigirt von Br. Casimir Gennari, jetzt Bischof von Conversano. Jahrgang V. S. 105.)

Bon P. A. R. H.

IX. (Darf man sein Diöcesan-Directorium corrigiren?)
Petrонius corrigirt sein Diöcesan-Directorium, so oft es ihm gegen die Rubriken des Missale oder Breviers, oder gegen Erklärungen der Ritus-Congregation zu verstossen scheint. Tarasius

hingegen folgt dem Directorium seines Bisthums, an welches, wie er behauptet, man sich scrupulos halten müsse, auch wenn es irrt.

Es fragt sich: 1. Welche Autorität ist dem Diöcesan-Directorium zuzuerkennen?

2. Was ist von den Fehlern zu sagen, die jemandem in demselben allenfalls auffstoßen?

3. Was ist von Petronius und Tarasius zu sagen?

Zu 1. Dem Diöcesan-Directorium, das im Auftrage des Bischofs redigirt wird, steht in der Diöcese an sich jenes Ansehen zu, das der Bischof über die eigenen Diöcesanen hat. Nun kann bekanntlich der Bischof Anordnungen betreffs der Administration seiner Diöcese erlassen, innerhalb der von den Canonen ihm gesteckten Grenzen nämlich.

Hinsichtlich der hl. Liturgie nun, sowohl betreffs Einführung neuer Riten, als betreffs Erklärung der Zweifel über bereits bestehende Gebräuche, hat der hl. Stuhl die bezügliche Gewalt für sich, resp. für die hl. Congregation der Riten zurückgesordert, und hat bereits diese am 11. Juni 1605 (in Visen. ad 1, n. 263, ap. Gard.) auf die Frage: An Praelati, Archiepiscopi seu Episcopi possint esse judices ad declaranda dubia super sacris Ritibus et caeremoniis exorta? geantwortet: „Negative.“ Das Diöcesan-Directorium muß daher ganz mit den Rubriken des Breviers und Missale, und den Decreten der Cong. Rit. zusammenstimmen, abgesehen von jenen Abweichungen davon, welche der Diöcese von der hl. Congregation selbst verstatett worden sind. Daher wird der Diöcesankalender diesfalls dieselbe Autorität, wie die genannten Quellen haben, so oft er sich getreu an sie hält; wo er sich aber von ihnen (wir verstehen darunter auch die eigenen „Indulxe“ für die fragliche Diöcese) entfernt, wird die Sanction, welche der Bischof seinem Directorium gibt, demselben keine verbindende Autorität verleihen können.

Zu 2. Obgleich aber der Bischof eine Gewalt über die hl. Riten nicht hat, so ist er dennoch, vermittelst seines Directoriums der Verkünder der Riten für die Feier des hl. Messopfers und für das Officium in der eigenen Diöcese. Daher kommt es, daß man dem Diöcesankalender glauben muß, so oft nicht ein offensbarer Verstoß oder Irrthum klargelegt wird; umso mehr, als es, wenn Feder seiner eigenen Auffassung der liturgischen Vorschriften folgen dürfte, zu Ungleichheit und Verwirrung in den Ceremonien führen müßte, nicht ohne Besremden oder auch An-

stoß bei den Gläubigen. Das eben wurde von der hl. Congregation der Riten vorge schrieben mit der folgenden bekannten Entscheidung: „An in casibus dubiis adhaerendum est Kalendario Dioecesis, sive quoad Officium publicum et privatum, sive quoad Missam, sive quoad vestium sacrarum colorem, etiamsi quibusdam probabilior videtur sententia Kalendario opposita. Et quatenus affirmative, an idem dicendum de casu, quo certum alicui videretur, errare Kalendarium? Resp. „Standum Kalendario.“ (23. maji 1835 in Namurcen. ad 2. N. 4746.)

Aus dieser Entscheidung, die von Einigen ungenau angeführt und von andern oberflächlich interpretirt wurde, hat man den irrthümlichen Aphorism folgern wollen: „Standum Kalendario etiam quando certo errat.“ Die hl. Congregation hat aber nicht dies gesagt, sondern nur: In casibus dubiis . . etiam quando quibusdam probabilior etc. et casu, quo certum alicui videretur etc. Es wird hier nur von zweifelhaften Fällen und Meinungen gesprochen, die etwa „quibusdam“ wahrscheinlicher, oder „alicui“ selbst gewiß „scheinen.“ Denn wo wahre und ganz klare Gründe da sind, kann man eben nicht mehr sagen, daß es „Einigen“ oder „Demandem“ so „scheine“; wenn daher z. B. ein authentisches Decret der hl. Rituscongregation besteht, das, wohlerwogen, der Angabe des Diöcesandirectoriums klar widerspricht, in dem Falle muß man das Decret beobachten, und nicht die Vorschrift des Kalenders. Einzelne ganz neue Entscheidungen der Congregation können dem Directoriumsverfasser auch gar wohl entgehen; wer daher von einer solchen gewisse Kenntniß hat, ist gehalten, sich nach selber zu richten, statt nach der Angabe des Directoriums, da in solchem Falle sich nicht mehr sagen läßt: es „scheine“ ihm gewiß, daß das Directorium irre.¹⁾

¹⁾ Hierzu erlaubt sich Einsender eine Bemerkung zu machen; er möchte nämlich da distinguiiren. Wenn es sich um eine Abweichung zwischen beiden handelt, die sich nach außen nicht oder wenig bemerkbar macht, so würde er im obengedachten Falle dem „unzweideutigen“ Tenor des Decretes folgen, anstatt der Angabe des Directoriums. Würde aber das Decret (welches vielleicht erst erschienen ist, als die betreffende Stelle des Kirchenkalenders bereits gedruckt war), z. B. eine andere Farbe, ein anderes letztes Evangelium anstatt des gewöhnlichen In principio etc. bezeichnen, als dieser, und wäre in einer bejuchten Kirche öffentlich zu celebriren, wo andere Priester bereits der Angabe des Kalenders gefolgt waren: so würde Einsender ganz unbedenklich sich ebenfalls an diesen halten, theils, weil er überzeugt wäre, daß die Congregation einen so buchstäblichen Gehorsam von einem Einzelnen, der damit nur etwas Auffälliges machen würde, wohl nicht verlangen, ja unter den erwähnten Umständen, wahrscheinlichst nicht einmal guttheissen würde; theils auch amore pacis.

Somit wäre folgender Grundsatz aufzustellen: Man halte sich an das Diöcesandirectorium immer, so oft das Gegentheil seiner Angabe nicht ganz gewiß ist. Wenn man aber den Fehler, sei es Rubriken- oder Druckfehler, mit Sicherheit erkennt, so muß ein vernünftiger Mensch nicht dem erkannten Irrthum folgen, sondern dem, was eben die hl. Liturgie bestimmt.

Zu 3. Aus dem Gesagten erhellt, daß Petronius wohl daran thut, daß er die Versehen des Directoriums corrigirt, wofern selbe nur ganz gewiß und offenbar sind. Tarafius hingegen zeigt sich übertrieben ängstlich, da er dem Directorium blind folgen will; und, falls er hiezu durch obgedachte Entscheidung der hl. Congregation: „Standum Kalendario“ veranlaßt worden sein sollte, so ersähe er bei einer aufmerksamen Durchlesung der bezüglichen Anfrage deutlich, wie sorgfältig sowohl die Antworten allseitig nach ihren Umständen erwogen, als auch die Auf Fragen geprüft, und mit den dazu gehörigen Entscheidungen zusammengehalten sein wollen, ehe man aus ihnen eine neue allgemeine „Verpflichtung“ herausliest, die sie so oft — wenn überhaupt — nur unter besonderen Voraussetzungen begründen. (Aus dem *Monitore Ecclesiastico* vom 10. December 1880.)

Von P. A. R. H.

X. (Eheaufgebot in Filialkirchen.) Zur Pfarrre. N. gehören 3 Filialkirchen mit eigenen Seelsorgern oder Curaten, wie sie genannt werden. In diesen Filialkirchen wird alle Sonn- und Feiertage regelmäßig sogenannter Pfarrgottesdienst mit Predigt und Amt abgehalten, und die Bevölkerung an den Filialorten besucht fast ausschließlich nur den Gottesdienst in der resp. Filialkirche. Jedoch die Eheverkündigungen läßt der Pfarrer nur in der Mutterkirche, nicht aber in der betreffenden Filialkirche, in deren Bezirk die Brautleute ihr Domicil haben, vornehmen, worüber die Seelsorger in den Filialorten sich beschweren, da auf solche Weise oft der größte Theil der Kirchhünder einer Filiale nicht zur Kenntniß des Ehevorhabens gelange und somit auch nicht in der Lage sei, etwa vorhandene Hindernisse zur Anzeige zu bringen. Nun frägt es sich, ob die Praxis des Pfarrers in N. zu billigen sei, oder ob die Ansicht der Filialseelsorger, daß die Proclamationen auch in der resp. Filialkirche zu geschehen haben, befolgt werden müsse?

Nach dem Urtheil des Einsenders muß das Aufgebot nicht bloß in der Mutterkirche, sondern auch in der Filialkirche vorgenommen werden. Für diese Ansicht sprechen 1) die ratio legis, 2) oberhirtliche Entscheidungen, 3) gewichtige Auctoren.